universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Wandlungen des Kriegsbegriffes vor und nach dem Weltkriege

Kostenzer, Ilse

1930

Einleitung

urn:nbn:at:at-ubi:2-2956

Wandlungen des K r i e g s b e g r i f f e s

vor und nach dem Weltkrieg.

I.Einleitung.

A.Bis Rousseau.

1.Jm Altertum.

Die Geschichte des Völkerrechtes ist die Geschichte des Krieges.Jn die frühesten Zeiten der Entwicklungsgeschichte der Menschheit,in die ersten Anfänge der Bildung eines Völkerrechtes fällt die Kunde vom Kriege,seinen Gebräuchen,seinen Zwecken.Der Kampf war die einzige Beziehung von Menschen verschiedener Stämme,die sich sonst scharf von einander abtrennten.Der Fremde galt als Feind,war rechtlos und jeder Unbill preisgegeben.Kein Staat erkannte den anderen als gleichberechtigt,als Rechtssubjekt an.~~Eben~~ ohne dieses Bewusstsein als Basis konnte aber kein Völkerrecht entstehen.

Doch finden wir schon früh einzelne völkerrechtliche Ansätze und für deren Ausbildung war der Krieg die Grundlage;so die feierliche Form der Kriegserklärung und des Friedensschlusses,die Stellung der Bündnisse unter den Schutz der Religion.

Fast jeder uns bekannte Vertrag aus der frühesten Zeit der menschlichen Geschichte ist letzten Endes mit einem Krieg in Verbindung zu bringen.Möge es nun ein Freundschafts= oder Verschwägerungsvertrag,ein Schutz=oder Trutzbündnis gewesen sein,der Antrieb zu solchen Verbindungen mit anderen Staaten,die treibende Kraft dazu gab die Furcht,oder überhaupt die Aussicht auf einen Krieg,dem man vorbeugen,vor dem man sich sichern wollte.

Die Könige der Ägypter und Hetbiter schlossen Bündnisse,die ein „Meine Freunde - deine Freunde, meine Feinde - deine Feinde "zum Jnhalt hatten.

Als ein besonderes Merkmal des Krieges im frühen Altertum ist die Auffassung zu bezeichnen,dass der Krieg als göttliches Geheiss gilt.Die Könige gelten als Diener der Gottheit und erklären im Auftrag der Gottheit zu handeln.Der Krieg erscheint dadurch geheiligt, alle seine Handlungen stehen im Willen der Gottheit.Der

Sieger hat, so zusagen als Belohnung für die Ausführung des göttlichen Willens, unbedingtes Beuterecht, er darf das Land abernten, die Städte plündern und brandschatzen, den Besiegten kann - es steht dies durchaus im Gutdünken des Siegers - Pardon gegeben werden, ebenso gut können sie aber auch hingemetzelt, verbrannt, verstümmelt oder weggeführt und anderwärts angesiedelt werden. Bei den Jsraeliten finden wir aber vor allem auch die Geiselschaft und ganz besonders strenge Vorschriften über die Kriegführung.

Jm Manu, dem Rechtsbuch der Juden, finden sich völkerrechtliche Anklänge, die aber bedeutend milder und menschlicher anmuten, indem es vorschreibt, dass der Krieg nur dann begonnen werden solle, wenn es das Schicksal verlange, und der König vorerst durch Gaben und durch Erregung von Zwist unter seinen Feinden versuchen solle, den Krieg zu vermeiden. Der Gebrauch von versteckten, vergifteten und mit Widerhaken versehenen Waffen ist verboten. Endlich gilt es als ein Rechtssatz sämtlicher Arier, dass dem Wehrlosen, dem Waffenlosen, dem Flehenden und dem Verwundeten Pardon gegeben werde.

Die Griechen kannten einen Krieg, der sich sowohl gegen den Staat, als auch gegen die Staatsangehörigen richtete; das ganze Volk, das ganze Land wurden

Kriegsgreueln preisgegeben,die Gefangenen konnten getötet oder als Sklaven verwendet werden.Auch die Römer schlossen sich dieser Anschauung vom Kriege an,haben aber insbesondere das Gesandtenwesen,das Vertragsrecht und das feierliche Zeremoniell bei Kriegsbeginn und Friedensschluss weiter ausgebaut.

2.Jm Mittelalter.

Das Mittelalter hat auf dem Gebiet des Völkerrechtes wenig Positives geleistet.Doch hat die Kirche,obwohl sie den Krieg gegen die Sarazenen zu einem heiligen stempelte,mildernd auf die Gebräuche des Krieges einzuwirken versucht und vor allem das Los der Gefangenen gebessert.So nahm man besonders in Kriegen gegen Christen an,dass die Gefangenen nicht zu Sklaven gemacht wurden.Ferner verbot Papst Jnnozenz II.den Gebrauch von Wurfgeschossen unter Christen unter Androhung der Exkommunikation.Auch der Gedanke,dass dem Verwundeten,ob Freund oder Feind,Pflege zukommen solle, geht auf das Christentum,namentlich auf Augustinus, zurück.

Thomas von Aquino und seine Schüler stellten Untersuchungen an über „bellum iustum" und „bellum iniustum".

3.Jn der Neuzeit.

Doch erst der Neuzeit blieb es vorbehalten, die reine Jdee der Menschlichkeit zur Geltung zu br -ingen.Der westfälische Friede(1648),der Utrechter Friede (1713),die Gründung der bewaffneten Neutralität(1780) und endlich der Wiener Kongress(1815)wurden zu Marksteinen in der Geschichte des Völkerrechtes,während man noch im 17.Jahrhundert,getreu dem Staatsgedanken der Renaissance,der Staat sei die Summe seiner Mitglieder, annahm,der Krieg,der sich gegen den Staat richte,richte sich auch gegen seine Angehörigen;man war noch von dem Gedanken beseelt,Schwächung der Staatsmitglieder bedeute Schwächung des Staates selbst und erklärte damit alle sowohl gegen den Staat als auch gegen seine Angehörigen sich richtenden schädigenden Handlungen als statthaft.Eine Ansicht,die fernerhin in der Völkerrechtsliteratur durch die holländischen Schriftsteller,besonders von Vattel,Bynkershoek,als auch von Hugo Grotius vertreten wurde.

B.Von Rousseau bis 1914.

1.Rousseaus Gedankengang.

Rousseau hat den Gedankengang der Aquinaten mit der Unterscheidung von nocentes und innocentes aufgegriffen und so umgestaltet,dass man ihn als den Begründer einer neuen,humanen,der fortgeschrittenen Kultur entsprechenden Kriegsauffassung betrachtet.

Er hat das grosse Prinzip ausgesprochen: „Der Staat führt Krieg nur gegen den Staat,nicht gegen die Bevölkerung;die Feindseligkeiten richten sich daher nur gegen die kämpfenden Organe des Staates und sind nur insoferne berechtigt,als sie den Zwecken des Krieges dienen;"daraus folgt,„die Krieger hören auf Kämpfer zu sein,wenn sie kriegsgefangen werden." Das heisst also; 1.der Krieg richtet sich nur gegen den Staat,nicht auch gegen die Bevölkerung,2.der Staat wird nicht durch die Bevölkerung,die innocentes,sondern durch seine Organe repräsentiert;jede Massnahme gegen innocentes ist nicht mehr als kriegerische ~~Massnahme~~ zu werten.3.Zu den ~~XX~~ innocentes gehören die Organe des Staates und auch die Bevölkerung,die unter Einhaltung bestimmter Vorschriften zu den Waffen greift.Die Nocentes handeln im Namen

des Staates,was eine Ablehung des privaten Beuterechtes bedeutet,welches das Altertum,Mittelalter und teilweise sogar noch die Neuzeit anerkannte. 4.Feindseligkeiten sind nur soweit berechtigt,als sie den Zwecken des Krieges dienen.

2.Rechtliche Auswirkungen der Jdeen Rousseaus.

Jhre rechtlichen Auswirkungen fanden die Jdeen Rousseaus in den verschiedenen Verträgen und Vereinbarungen des 19.Jahrhunderts,die vor allem der Reglementierung und Humanisierung des Krieges,der Ablehnung der von den holländischen Schriftstellern in der Theorie, von England und Amerika aber in Theorie und Praxis vertretenen Auffassung vom Kriege dienten.

Dazu zählen vor allem:

a.Die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16.April 1856,welche die Anerkennung der beiden Grundsätze„frei Schiff,frei Gut" und Freiheit der neutralen Waren auf feindlichem Schiff",aussprach,ferner das Blockaderecht regelte und darin die schon in der 1.Seerechtsdeklaration Katharinas II.von Russland aus dem Jahre 1780 enthaltenen Grundsätze der Effektivität auf die Publizität der Blockade erweiterte und endlich neuerdings die Abschaffung der Kaperei aussprach.

b.Die 1.Genferkonferenz von 1864 über das Rote Kreuz,die folgendes anordnete:Neutralität der Feldlazarette und des Sanitätspersonals,das bei seiner Gefangennahme seiner Bestimmung nicht entzogen werden darf.Erkennbarkeit der Lazarette bzw.der Sanitätspersonen durch die Flagge bzw.Armbinde des roten Kreuzes auf weissem Grunde.Verwundete und Kranke sollen ohne Berücksichtigung ihrer Nationalität gepflegt werden.Landesbewohner,welche Verwundeten zu Hilfe kommen,sollen geschont werden und frei bleiben.

c.Die Petersburger Konvention von 1868,die sogenannte Dum-Dumkonferenz brachte das Verbot der Verwendung von Dum-Dumgeschossen im Kriege.

Von besonderer Bedeutung für die Reglementierung und Humanisierung waren die beiden Haager-Friedenskonferenzen,die eine neue Epoche der menschlichen Geschichte anzubahnen schienen,eine Verbrüderung der Nationen und eine möglichste Ausschaltung und Milderung des Krieges bezwecken sollten.

d.Die 1.Haagerfriedenskonferenz von 1899 wurde von Zar Nikolaus II.zwecks allgemeiner Abrüstung einberufen und von 26 Staaten beschickt.Sie schuf den „Ständigen Schiedshof im Haag",sie regelte das Landkriegsrecht und brachte die Übertragung der Bestimmungen der

1.Genferkonvention auf den Seekrieg,während eine demnächst erfolgende Abrüstung „nur„ als„Wunsch" angenommen wurde.

e.Die 2.Genferkonvention von 1906,auch Totenkapselkonvention genannt,brachte nachfolgende Bestimmungen:Sorgfältige Leichenbeschau bei der Bergung von Gefallenen,Übermittluhg der Jdentitätszeichen Gefallener und Übermittlung eines Verzeichnisses der Verwundeten an die Landes= oder Militärbehörden.Die Sanitätsformationen(Ambulanzen und Kriegsspitäler)werden als geschützt erklärt und dürfen,auch wenn sie in die Hände des Feindes fallen,ihrer Bestimmung nicht entzogen werden.

f.Die 2.Haager Friedenkonferenz von 1907 brachte dreizehn Abkommen,von denen das vierte,das den Ausbau der 1.Friedenskonferenz auf dem Gebiete des Landkriegsrechtes zum Jnhalt hat,die sogenannte „Landkriegsordnung", von ganz hervorragender Bedeutung ist.Ferner umschliessen sie Bestimmungen über die friedliche Erledigung von Streitigkeiten,die zwangsweise Eintreibung von Vertragsschulden(Drago-Doktrin),die vor allem angetan sind,kriegerische Verwicklungen nach sich zu ziehen,dann über den Beginn der Feindseligkeiten,über die Rechtsstellung der Neutralen,über die Legung von Kontaktminen und die Gründung eines Jnternationalen Prisenhofes zur Entscheidung der Rechtsmässigkeit von Prisen(dieses Abkommen wurde

aber infolge englischen Widerspruches nicht ratifiziert). Dann enthält die 2.Haager Friedenskonferenz noch eine Erklärung über das Verbot des Werfens von Bomben aus Flugzeugen und endlich einige „Wünsche",so über die Errichtung eines Schiedsgerichtshofes und die Ausdehnung des Landkriegsrechtes auf den Seekrieg,die allerdings wie die meisten Bestimmungen der Haager Konferenzen und Genferkonventionen,auch wenn sie als Abkommen und Erklärungen betitelt wurden,in der während des Weltkrieges von England und seinen Verbündeten und als Repressalie auch von den Mittelmächten geübten Praxis eben ~~formelle~~ fromme Wünsche geblieben sind.

g.Der Kodifikation des Seekriegsrechtes,der Ausdehnung des Landkriegsrechtes auf den Seekrieg,der Humanisierung des seiner Eigenart wegen besonders harten und grausamen Krieges zur See sollte die auf Einladung Englands im Dezember 1908 in London zusammentretende Seerechtskonferenz dienen,der jedoch mangels Ratifizierung keine rechtliche Bedeutung während des Weltkrieges zugeschrieben wurde.

C.Zusammenfassung.

Wenn wir die Geschichte des Krieges,des Kriegs-

rechtes betrachten,erkennen wir von Jahrhundert zu Jahrhundert die Bestrebung,den Krieg der steigenden, wachsenden Kultur entsprechend menschlicher zu gestalten, ihn seiner grausamen Form zu entkleiden.Ein weiter, schwerer Weg führte von den ersten Anfängen der menschlichen Geschichte mit ihren völligen Vernichtungskriegen bis zu der durch Gebote und Verbote eingeschränkt gedachten modernen Kriegsführung,wie sie vor Ausbruch des Weltbrandes im Jahre 1914 allgemein festgelegt erschien.Der Krieg war nicht geächtet,nicht verneint worden,man erkannte ihn als notwendiges Übel im Leben der Völker an,aber man versuchte ihn,zu mildern,der Kultur entsprechend zu gestalten,ihn auf den jeweils gegeben en Zweck,auf die vorgeschriebenen Mittel,auf die Organe des Krieges allein-nicht auf die ganze Bevölkerung-zu beschränken.Der Weltkrieg hat diesen Gedanken ihr Ende bereitet.Und fast scheint die Geschichte dieses Krieges und die darauffolgenden Jahre die Meinung Heinrich Lammasch's in „das Völkerrecht nach dem Kriege" (abgeschlossen im Jahre 1916)Seite 4 zu bestätigen: „Dass der Krieg reglementiert,oder gar,dass er humanisiert werden könne,ist einer der kühnsten Gedanken,die die Menschheit je gedacht hat.Vielleicht ist dieser Ge-

danke,dessen Verwirklichung bis zu einer gewissen Grenze selbst die militärischen Delegierten im Haag für möglich hielten,noch kühner als der pazifistische Gedanke,dass der Krieg völlig aus der Geschichte verschwinden könne.Der Krieg ist kein Schachspiel,in dem die Kräfte sich nur in genau vorgezeichneten Bahnen bewegen dürfen,kein Duell in dem sie sich nur bestimmter Waffen nach bestimmten Regeln bedienen dürfen;es ist ein Kampf um die Existenz,oder um Bedingungen,die als wesentlich für die Existenz angesehen werden;er wird noch erbitterter geführt als ein Existenzkampf zwischen Individuen,weil er ein Kampf der grossen Massen ist und weil beide Parteien von ihrem Rechte überzeugt sind."

Ja,gewiss,es war ein kühner Gedanke, den Krieg zu humanisieren,vielleicht kühner als der Pazifismus selbst,weil die Menschheit eher geneigt ist, auf etwas vollkommen zu verzichten,als sich Beschränkungen auferlegen zu lassen.Doch wohl jeder denkende Mensch erkennt aus der Natur das Gesetz des Kampfes, des Kampfes um Lebensbedingungen,um Lebenserhaltung. Es gilt im Leben der Pflanzen,der Tiere,der einzelnen Menschen;es gilt im Leben der grössten Organismen,der Staaten.Wenn aber rechtliche Schranken den harten Exi-

stenzkampf der menschlichen Jndividuen einzudämmen vermögen,warum sollte es unmöglich sein,auf den Gedanken der Vernunft,aufbauend darauf,dass ein uneingeschränkter Krieg mit den heutigen technischen,besonders chemischen Hilfsmitteln die Ausrottung der ganzen Menschheit zur Folge haben könnte,warum sollte es unmöglich sein auf dieser Gedankenbasis auch ein Kriegsrecht zu schaffen, das die Ausübung des Kampfrechtes in rechtlich fixierte Bahnen leitet und darauf beschränkt ?